

**Basketballkreis Bochum e.V.**  
im Westdeutschen Basketball Verband e.V.  
**Satzung**  
Fassung vom 02.Mai 2001

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Basketballkreis Bochum e.V. ist die Vereinigung aller basketballspielenden Vereine und Vereinsabteilungen auf Kreisgebiet.
2. Der Basketballkreis Bochum e.V. ist außerordentliches Mitglied im Westdeutschen Basketball Verband e.V. (vgl. § 4 Abs. 1 der WBV-Satzung).
3. Der Basketballkreis Bochum e.V. ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Bochum.

**§ 2**

**Rechtsgrundlagen**

1. Der Kreis Bochum regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Basketball Verbandes (WBV) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB) selbständig; insoweit gelten auch die Satzungen und Ordnungen des WBV und DBB, wenn in dieser Satzung oder in anderen Vorschriften des Kreises nichts anderes geregelt ist.

**§ 3**

**Zweck, Aufgaben**

1. Der Kreis Bochum pflegt und fördert den Basketballsport, insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Kreis Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch erhalten sie im Falle ihres Ausscheidens oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins weder eingezahlte Mittel noch Sachleistungen oder gemeinen Wert zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4**

**Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Kreises Bochum beginnt am 01.05. und endet am 30.04. eines Jahres.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 5**

1. Mitglied des Kreises ist jeder im Kreisgebiet ansässige Verein, der ordentliches Mitglied im WBV ist.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem WBV, worüber der Vorstand des Kreises zu Händen des Geschäftsführers unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des Kreises Bochum zu befolgen. Verstöße werden nach den Regelungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV geahnet.
3. Als Strafen können alle in den Satzungen, Rechtsordnungen und Strafenkatalogen des DBB, WBV und des Kreises vorgesehenen Maßnahmen verhängt werden.

## III. Organe und Aufgaben

### **§ 6**

#### **Organe**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Kreis folgende Organe:
  - A. die Mitgliederversammlung (Kreistag),
  - B. den Kreisvorstand,
  - C. den Rechtsausschuss.

### **§ 7**

#### **Kreistag**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr im 2. Quartal zusammen. Sie besteht aus:
  - A. den Vertretern der Mitglieder,
  - B. dem Kreisvorstand.
2. Dem Kreistag obliegt insbesondere:
  - A. die Entlastung des Vorstandes,
  - B. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechtsausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
  - C. die Festsetzung der Startgelder, Schiedsrichtergelder und -auslagen für die nachfolgende Spielzeit,
  - D. die Änderung der Satzung.
3. Die Einladung zum Kreistag hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zum Kreistag müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Geschäftsführer schriftlich vorliegen.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Dringlichkeit durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen festgestellt wird.

5. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Für jede Seniorenmannschaft, die im laufenden Spieljahr (bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres) die Rundenspiele beendet hat, hat das Mitglied eine weitere Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des zur Verhandlung zu bringenden Gegenstandes dies schriftlich beantragt haben.

## **§ 8**

### **Stimmzahl, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über den selben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmengleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung.
3. Jedes Mitglied hat zur Mitgliederversammlung mindestens einen Vertreter zu entsenden. Eine Mandatsübertragung ist nicht möglich.
4. Wird Absatz 3 nicht beachtet, so zahlt jedes Mitglied eine Strafe gemäß Strafenkatalog.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender	7. Jugendwart
2. Zweiter Vorsitzender/Geschäftsführer	8. Lehrwart
3. Kassenwart	9. Pressewart
4. Sportwart	10. Schulsportbeauftragter Bochum
5. Frauenbeauftragte	11. Schulsportbeauftragter Herne
6. Schiedsrichterwart	
2. Die Mitglieder 1 bis 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf im geschäftsführenden Vorstand mehrere Ämter bekleiden.
4. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vortandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand dessen Amt kommissarisch besetzen.
6. Im Innenverhältnis ist das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied von der allgemeinen Haftung frei. Die Haftung im Innenverhältnis erfolgt durch alle Mitglieder anteilmäßig entsprechend ihrer Stimmzahl.
7. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Kreises selbständig. Für Geschäfte, die den üblichen Rahmen überschreiten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann den

Geschäftsführer zur Durchführung an sich zustimmungsbedürftiger Geschäfte ermächtigen.

8. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
9. In einem Kalenderjahr mit gerade Endziffer werden die Mitglieder mit den Vorziffern 2, 4, 6, 8 und 10 gewählt, in einem Jahr mit ungerader Endziffer werden die Mitglieder mit den Vorziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 11 gewählt.
10. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der größten gleichen Stimmenzahl. Endet auch dieser zweite Wahlgang mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
11. Wählbar ist jede volljährige Person, soweit sie einem Kreismitglied angehört.

## **§ 10**

### **Aufgaben**

1. Dem Sportwart obliegt die gesamte Abwicklung der Seniorenkreisrundenspiele.
2. Der Jugendwart führt dieselbe Tätigkeit im Jugendbereich aus.
3. Der Schiedsrichterwart ist für den Einsatz der Schiedsrichter im Kreis Bochum verantwortlich.
4. Dem Lehrwart obliegt die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Trainern in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwart und dem WBV.
5. Der Vorstand kann zusätzliche Spielrunden für den Kreis ausschreiben (z.B. Stadtmeisterschaften, Pokal- und Zusatzrunden für Jugendmannschaften o.ä.).
6. Ausschreibungen und Spielklasseneinteilung bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

## **§ 11**

### **Rechtsgrundlagen**

1. Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Basketballkreises Bochum e.V. folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - A. Geschäftsordnung, Verfahrensordnung
  - B. Schiedsrichterordnung
2. Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen des DBB, WBV und des Kreises ausgeübt.
3. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des Kreises bekleiden.
4. Der Rechtsausschuss wird in den Jahren mit ungerader Endziffer vom Kreistag gewählt.
5. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind nicht weisungsgebunden.
6. Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Vorsitz des Rechtswartes bzw. des von ihm bestimmten Mitgliedes. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann nicht an Entscheidungen mitwirken, die seinen Verein unmittelbar betreffen.
7. Die Bestimmung der beiden Beisitzer obliegt dem Rechtswart.

8. Bei der Anrufung der Kreisrechtsinstanzen ist nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB, WBV und des Kreises zu verfahren.

## IV. Kassenprüfung

### **§ 12**

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der Kassenführung des Kreises zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand des Kreises angehören.
2. Die Kassenprüfer werden in allen Jahren mit gerade, die Ersatzkassenprüfer in ungerader Endziffer gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer müssen einem anderen Verein als der Kassenwart angehören.
4. Die Kassenprüfung hat einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Kassenprüfung muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreistag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Prüfer dem Kreistag zu berichten.

## V. Beiträge

### **§ 13**

1. Der jährlich einzuberufende ordentliche Kreistag setzt die Höhe der Beiträge an den Kreis für das kommende Spieljahr fest.
2. Beitrag zahlt jedes Mitglied entsprechend seiner Teilnahme an den Kreisrundenspielen.
3. Ist ein Kreismitglied nur mit einer Jugendmannschaft oder mit gar keiner Mannschaft vertreten, so ist mindestens der Beitrag für eine Seniorenmannschaft zu entrichten.

## V. Schlussbestimmungen

### **§ 14**

#### **Auflösung des Basketballkreises Bochum e.V.**

1. Die Auflösung des Basketballkreises Bochum e.V. kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
  - A. der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - B. von 40% der ordentlichen Mitglieder (Vereine) schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung verwendet werden. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 15**

### **Auflösung des Basketballkreises Bochum e.V.**

1. Die vorliegende Satzung tritt am Tag der Verabschiedung durch den ordentlichen oder außerordentlichen Kreistag in Kraft.
2. Die Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder geändert werden.
3. Bei Abstimmung über Satzungsänderungen hat jeder Verein nur eine Stimme.